Dornbirner

semeindeblatt

Erfdeint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K.2-., im Inland mit Poftverfendung K. 2:30, nach Deutschland K. 4:10, in das übrige Ausland K. 5:40, einzelne Rummern 10 h. — Einschaftlungen fosten 12 h. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags fostensrei in das Nathaus zu bringen.

Mr. 50.

Sonntag, 13. Dezember 1908.

39. Inhra.

Kundmachungen.

Ge, f. u. f. Apoftolifche Majeftat haben mit Allerböchfter Enischließung vom 26 November 1907 allergnäbigft anzuordnen geruht :

1. Allen Angehörigen ber im Reichsrate verfretenen Königreiche und Lander, Die wegen Stellungsflucht (§ 44, 2. bis 4. Absat und § 45 bes Wehrgesets) bis jum 2. Degember 1907 verurteilt worben find ober in biefem Beitpunfte in Untersuchung sich befinden oder aus dem Grunde der Stellungsflucht eine verlängerte Diensupstätigt zu leisten haben, wird die Strafe, soweit sie noch nicht vollstrecht ift, bezw. Die weitere Untersuchung und Strafe, fowie eine bereits verhängte ober erft ju gewärtigenbe Berlangerung ber

Dienftpflicht nachgefeben. Jenen Berfonen, Die wegen einer por bem 2. Dezember 1907 begangenen Stellungsflucht verfolgt werben ober beshalb eine Berfolgung ober nur die Berlangerung ber Dienftpflicht ju gewärtigen haben, wird bie weitere Unterfuchung und Strafe, fowie bie bamit verbundenen ober allein eintretende Berlangerung ber Dienstpflicht in bem Falle nachgesehen, wenn fie fich ber ihnen noch obliegenden Stellungepflicht, fowie ihrer allfälligen gefestichen Dienftpflicht untergieben und fich zu Diefem Zwede langftens bis 1. Degember 1909 bei ber politifchen Begirtsbehörde

ihrer Deimalsgemeinde perfonlich anmelben. Midgewande te, die vor dem Austritte aus der 3. Alterstlaffe affentiert werben, unterliegen ber regelmäßigen Dienftpflicht, erfolgt jedoch ihre Ruckwanderung bezw. Uffentierung nach bem Austritte aus ber 3. Altereflaffe, fo find fie bis jum 31. Dezember jenes Jahres bienftpflichtig, in welchem fie das 33. Lebensjahr vollftreden.

Innerhalb biefer Zeit haben fie den verfäumten Braffeng-dienft und die in die restliche Dienstzeit noch fallenben Baffen-

übungen abzuleiften bezw. nachzutragen. 2. Allen Ungehörigen ber Landwehr, Die fich wegen Richtbefolgung eines Militareinberufungsbefehles begm. megen erfter Deffertion burch Dichibefolgung eines folchen Befehles in Strafhaft befinden, wird mit 2. Dezember 1907 Die reft-

liche Strafe nachgesehen. Allen Ungehörigen ber Landmibr, bie megen einer ber ermähnten, por bem 2. Dezember 1907 begangenen ftrafbaren Bandlungen in Untersuchung find, ftrafgerichtlich verfolgt werben ober eine ftrafgerichtliche Berfolgung ober Disgiplinarftrafe gu gewärtigen haben, wird bie weitere Unterjuchung und Strafe nachgefeben und zwar jenen, Die fich noch nicht in Untersuchung befinden unter der Bedingung, daß fie sich innerftath bes Zeitraumes vom Z. Dezember 1907 bis läng ftens 1. Dezember 1909 wegen Gibejichung in die Amnestie bei einer infanbiiden politischen ober Militarbehörde perfonlich melben.

Jene, die im Beitpuntte ber Borbringung ber Bitte um Einbeziehung in Diefe Umneftie als Deferteure bereits vorbefleideten Charge verluftig anzuseben.

Den in Die Amneftie einbezogenen Berfonen ift Das Deferteur-Intertalare in Die Dienftzeit einzurechnen; ber verfaumte Brajengbienft und Die achtwöchenfliche militarifche Ausbildung find innerhalb ber Gefamtbienftzeit nachzutragen ; verfaumte Baffenübungen find nicht nachzuholen.

3. Das Bufammentreffen der in der Umneftie berud. fichtigten Delifte mit anderen ftrafbaren Sandlungen fchließt, wenn eine Berurteilung noch nicht ftattgefunden bat, die Ginbegiehung ber betreffenben Bersonen in die Anmestie nicht aus; für die letteren ftrafbaren Sandlungen bleiben fie jedoch verantwortlich. Dagegen find von der Umneftie ausgenommen jene, Die gleichzeitig wegen eines in Die Amneftie einbezogenen Deliftes und anderer ftrafbarer Sandlungen bereits verurteilt worden find; für biefe, fowie für aus dem Prajengbienfte oder der ausnahmsweisen aktiven Dienftleiftung gum erftenmal Deferierte, fonnen bei Borhandenfein rudfichismurbiger Umftande besondere Gnabenantrage geftellt werben.

Feldfirch, am 10. Dezember 1908.

Der f. f. Statthalterei-Rat und Leiter ber t. t. Bezirtshauptmannichaft:

Ferrari.

Kundmachung

betreffend den gandel mit gebrannten geiftigen Getränken in verfchloffenen Gefäßen.

Es wird hiemit benjenigen Gewerbetreibenben, melden Die Befugnis jum Sandel mit gebrannten geiftigen Gerranten in hanbelsibilich verschloffenen Gefagen gufommt, besufs genauer Darnachastung zur Kenntnis gebracht, daß als versiegette Nafchen im Sinne bes § 1 bes
Gesehes von 23. Juni 1881, Rr. 62 R. G. Bl. nur
jolche Raichen anzuschen find, beren Berfchige

1. Derart eingerichtet ift, bag er ohne Unwendung von Silfsmitteln (Rortzieber, Meffer, Scheere, Bange und brgt) nicht fofort mubelos geoffnet werben tann und

z. mit einer Borrichtung ausgehattet ift, die erst nach ihrer Bertespung bie Deffiuung des Berichlusses er-möglicht und die ersolgte Deffnung durch diese Berlegung ertennbar macht.

In Anwendung Diefer Grundfage auf die im Bertebre gebräuchlichsten Berichluffarten ftellen fich als versiegelie Flaschen im obigen Ginne beispielsweise bar:

1. Flaichen, Die mit einem annahernd bis gur Goene des Rlaichen-Randes bicht eingelaffenen Pfropfen verichlossen find und an welchem außerbem, a) fich ein mit mit bem Pfropfen und mit bem Flaschen-

rande in Berbindung gebrachtes Giegel oder ein eben